

z. B. Hirschschlag von Bauholz; Schutt, nam. im Bergbau usw. — 2) selten: das Abräumen, Wegschaffen des Unbrauchbaren. || **abräumen**, tr.: räumend etwas wegschaffen, und umgekehrt: etwas dadurch freimachen: Das auf der Wand Liegende, die Wand abräumen; bef.: Das Gefähr von Tisch, den Tisch abräumen, auch bloß: abräumen. || **Abräumer**, der, —s; w.: Vorrichtung an der Lokomotive, um im Wege Liegendes wegzuräumen. || **abrauschen**: s. abraufen. || **abrechnen**: 1) tr.: rechnend abgehen, in Abzug bringen (Ggß. zurechnen). Wlv. allein: Das abgerechnet könnte ich einberufen sein, usw. — 2) intr.: Mit einem, dann auch: mit etwas abrechnen, das Soll und Haben ausgleichen und so die Rechnung abschließen, eig. und übertr. — 3) tr.: herrechnen; abz., herzhälten, schließen. || **Abrechnung**, die; —en: das Abrechnen (1; 2) und: dessen Ergebnis. || **Abrechte** (umgedeutet aus Abrechte), die; —n: (Baum, Tauch) linke Seite, Rückseite. || **Abrede**, die; —n: 1) eine durch gemeinschaftliche Besprechung und Beratung festgestellter Beschluß, Verabredung. — 2) Aufzierung, wodurch man etwas von sich abweist (veralt. = Ausrede, Auszusatz), nam. das Statthaben von etwas abweist, leugnet, gew.: Etwas in Abrede nehmen, stellen, setzen, sein, zuweilen auch mit überflüssiger Verneinung im abhängigen Satze. || **abreden**, tr.: nam.: eine Abrede (1) über etwas treffen (s. verabreden): Abredungen treffen. || **abredig**, Gv.: Abredig sein, werden = abreden. || **abregnen**: 1) intr., rbez.: die vorhandenen Wasserdämpfe als Regen niedergehen lassen: Die Wolke, es hat (sich) abregnet. — 2) tr.: a) Wlv. zu 1: Abgeregnete Wolken. / b) etwas regenartig niederfallen lassen. — 3) tr., intr.: durch Regen verderben, abschlagen, abspülen, abgeschlagen, abgespült werden. || **abreiben**, tr.: 1) reibend entfernen (Rost abreiben) oder reinigen (Eisen abreiben); übertr.: abgerieben = schlau. — 2) tüchtig reiben (Körper abreiben). — 3) rbez.: durch Reiben verschleifen (von Wägen usw.). || **abreichen**, tr.: 1) erreichen; greifend daran reichen können. Dazu: abreichbare Maße. — 2) verabreichen. || **abreiben**, intr.: wegreiben. Dazu: Abreife. || **abreiben**: 1) tr.: a) Einen Ggßd. von etwas, woran er haftet, abreiben, reifen; Den Faden (s. d.) abreiben; Gewände u. d. abreiben, abbrechen. / b) streifen u. a. abreiben, abnützen, abtragen, so daß sie zerreiben (s. abgerissen 1). / c) den Umriß nach abzeichnen; einen Abriß von etwas machen. — 2) rbez.: a) sich losreiben. / b) Jemand reißt sich ab, setzt sich angrenzenden Umfrenzungen aus. — 3) intr. (sein): reißend sich ablösen, trennen (s. 1a) usw., auch übertr.: Etwas reißt gar nicht ab, nimmt gar kein Ende. || **abreiten**, tr.: 1) reitend durchmessen. — 2) im Reiten abrichten. — 3) durch Reiten abnützen. — 4) intr.: wegreiten. || **abrichten**, tr.: 1) ausbilden: a) Tiere (zu etwas) abrichten, zu gewissen Leistungen, die man von ihnen haben will, gewöhnen und zehren. / b) (s. a) Jemand abrichten, veralt. = unterweisen; heute gew. nur in bezug auf das urteil- und willenlose Verhalten des Magerichteten, sei es in einem einzelnen bestimmten Fall, sei es in der mechanischen oder triebmäßigen Ausübung einer ihm zur zweiten Natur gewordenen Fertigkeit. — 2) Etwas abrichten, ihm genau und vollständig die richtige Gestalt, Größe, Anordnung in den Verhältnissen, Maschinen usw. geben, in zahlreichen technischen Anwendungen (veralt. allgem. statt einrichten). — 3) (südd.). Den Tisch abrichten, abdecken (s. d. 1b); Ggßd.: richten. || **abriegeln**, tr.: durch Riegel sperren. || **abringen**, tr.: Etwas etwas abbringen, ringend abnehmen. || **Abriß**, der, Abrißes; Abriße: Umriß, Entwurf (s. abreiben 1c), auch schriftstellerisch. || **abrollen**: 1) intr. (sein): a) ringend sich nieder-, fortbewegen. / b) Eine Zeit rollt ab, fließt dahin, geht zu Ende. / c) in rollenden, wirbelnden Tönen erschallen. / d) sich rollend abwickeln. — 2) tr., nam.: Auf- oder Zusammengerolltes ab- oder auseinanderwickeln: Ein Gewände (vor jemand) abrollen, es allmählich dem Bilde darstellen, oft übertr.; so auch rbez. || **abrotten**, intr.: rotend abz., vergehen. || **abrüden**: 1) tr.: rüden wegbringen. — 2) intr.: sich wegbringen; abmarschieren. || **abrufen**: 1) tr.: a) von einer Stelle wegrufen, vgl. abberufen. Dazu: Abgerufen werden = sterben. / b) Etwas die Stunden abrufen, sie von ihm weg, zu sich hinrufen, sie ihm abspenstig machen. / c) e) Etwas zum Theater, zum Spaziergang abrufen, bei ihm vorkommen, um ihn dazu abzuholen. / d) Jemand abrufen [erufen, mit der Stimme erreichen] können. / e) etwas

sir die allgemeine Kunde Bestimmtes rufend kundmachen, z. B. Den Bahngang abrufen, früher vom Stundenuß des Wächters (auch ohne Obj.), auch anrufen. / f) (oberd.) Weib abrufen, außer Kurz sehen. — 2) rbez.: sich matt rufen. || **abrühen**, tr.: (Kochf.) unter Rühren fertig bereiten (s. amachen 2) u. ä. || **abrüden**, abrüden, tr.: ründ machen durch Enternen (Ab-schleifen usw.) der Ecken; auch in bezug auf runde volle Körperformen (Wlv. d. B. = ründ); ferner zu einem runden in sich geschlossenen Gange machen, z. B. Gumbstände, Zahnen abrüden; bef. auch in bezug auf die vollkommene Form von Geistes-erzeugnissen u. ä. || **abrühen**: 1) intr.: die gefechtere Rüstung rückgängig machen, aufheben; die Truppen wieder auf den Friedensfuß bringen; weitere Rüstung unterlassen. — 2) tr.: von einem Gerüst befreien (Ein Haus abrühen). Zu 1 und 2: Abrühen. || **abrusten**, intr.: hinabgleiten; abreiben; (berb.) sterben.

Abfrage, die, —n: das Abfragen, bef. einer Verbindung als Ankündigung (Anfrage) der Fehde: Abfrage betief usw. || **abfragen**, tr.: 1) das bisherige Verhältnis der Gemeinschaft aufkündigen: Etwas die Gemeinschaft u. ä., bef.: den Frieden abfragen, auch bloß: ihn abfragen (s. Abfrage = Abfrage und: abgefragt) und in einer Art Beilegung: Etwas Sachlichem abfragen, es aufgeben; sich davon losfragen; darauf verzichten usw.: Dem Zeisel, dem Bösen, dem Kaster; der Tugend, der Ehre abfragen, vgl. mit Alt.: Etwas abgeloht, abschwören, z. B.: Der alten Lehre, die alte Lehre abfragen, und die neue annehmen. — 2) etwas An- oder Zugefügtes als bevorstehend festgesetztes abfindigen, abstellen: kundtun, daß es nicht statthaben könne oder solle: Dem Lehrer die Stunde; dem Lehrer; die Stunde abfragen u. ä.; oft ohne Objekt: abfragen (lassen). — 3) zuw.: einem etwas abschlagen, ihm das, worum er uns anspricht, was er von uns erwartet, nicht leisten. || **abfagen**, tr.: sägend entfernen; neuerdings nam. übertr. = mit Gewalt entfernen, dem Halße schaffen (bef.: Etwas der Partei säutig geworden abfagen; dazu: Abfagen). || **abfagen**, tr.: sanft machen, mindern. || **Abfag**, der, —es; Abfäge: 1) was aus einem Körper, einer Masse sich auscheidend absetzt: Salz-, Schlammabfäge u. ä.; Schlammabfäge, in Schichten. — 2) bei etwas, das ununterbrochen eine Zeitlang gerade fortgeht: die Unterbrechung dieses geraden Fortganges an einer Stelle; diese Stelle selbst; der damit verbundene Ruhepunkt, z. B.: a) Ohne Abfag: In verhängenen Wägen oder: abfagweise usw. / b) Abfag in etwas Anstehendem; Treppen, Latabst, u. a. / c) (Bergb.) a) Ruhepunkt am Ende einer Fahrt im Schacht (Wesf.). — b) Abfag eines Ganges, Abweichung vom bisherigen Streichen. / d) (Hil.) Knoten im Halm u. ä.: Knotenabfag / e) an vielen Geräten, wo zu bestimmtem Zweck die gerade Linie, die Ebene unterbrochen wird. / f) an Schuhzeug die Erhöhung unter der Wade: Stiefelabfag; Abfagdacht, -ort oder -ast, -zweck u. a. / g) (Buchdr.) Abfag der Beilen; Abfagmitt. / h) Versachfagmitt, Zäsur. / i) (Musik) der beim Schluß des einen und Anfang des anderen Satzes eintretende Ruhepunkt: Gumbabfag auf dem Grundklang der Tonika; Quintabfag auf dem der Dominante. — 3) Abfag, Abfall, Gegenfag. — 4) Abzug bei einer Rechnung. — 5) Abfag einer Münze = Abwirdigung. — 6) Abfag, den eine Ware bei den Abnehmern (Käufern) findet: Abfagquelle, -markt. — 7) das Abfagen (Spanen) jagender Tiere: Abfag = Abfeger, Span) Ferkel, oder Kalb, Spanm.

Abfagen, tr.: schabend entfernen oder reinigen; ab-s-gesagt = abgenutzt. || **Abfag**, das, —(e)s; 0: ein Schach, das zwei Steine, nam. König und Königin, zugleich bedroht (Wber., Doppelschach). || **Abfagen**, tr. (schwach) 1) Anordnung und Verfügung treffen, daß etwas bisher Bestandenes „ab und tot“ sei, nicht weiter bestehe und gelte. — 2) etwas, das man zum Dienst sich bis dahin gehalten hat (an Sachen, Personen und Tieren), nicht weiter halten. Abfagungs. || **Abfagen**: 1) tr.: (veralt.) einen Schattentag machen. — 2) tr., rbez.: durch Schattengebung abgeben, Verbeuschung für manacieren. || **Abfagen**, tr.: 1) abwägend und prüfend schäben, veranschlagen. Dazu: Abfager, Taxator. — 2) gering-schätzen. || **Abfagen**, Gv.: geringschätzig. || **Abfagen**, tr.: durch eine Scheidewand (von Brettern u. ä.) trennen. || **Abfagen**, der, —(e)s; 0: das „abzuschäumende“ Unreine; übertr., nam. von Personen. || **abcheiden**: 1) intr. (sein):